

SATZUNG

der Gemeinde Schutterwald

über den Bebauungsplan "Lärmschutzwall entlang der BAB A 5"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 73 Abs. 1, 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 16. Dezember 1992 den Bebauungsplan "Lärmschutzwall entlang der BAB A 5" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Bebauungsplan (§ 2 Nr. 1).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Zeichnerischer Teil - in der Fassung vom 16.12.1992
2. Nachrichtliche Übernahme (Schutzvorschriften über eine Gasfernleitung)

Beigefügt sind:

1. Begründung - in der Fassung vom 16.12.1992
2. Übersichtsplan

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Schutterwald, den 16.12.1992



Bürgermeister 

GEMEINDE SCHUTTERWALD

BEBAUUNGSPLAN

LÄRMSCHUTZWALL ENTLANG DER BAB A5

ÜBERSICHT

M. 1 : 25 000



Nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan

(Auflagen und Bedingungen der Gasversorgung Süddeutschland hinsichtlich der durch das Plangebiet führenden Gasfernleitung)

1. Im südlichen Bereich des Lärmschutzwalles ist der Böschungsfuß so weit zurückzunehmen, daß der 8,0 m breite Schutzstreifen der GVS-Anlagen (je 4,0 m beiderseits der Rohrachse) frei bleibt.
2. Im Aufgrabungsfall an den GVS-Anlagen muß die Standsicherheit des Lärmschutzwalles für den Lastfall 1 nach DIN 1054 nachgewiesen werden.

Durch die vorzunehmenden Erdanschüttungen zur Errichtung des Lärmschutzwalles entstehen im unmittelbaren Nahbereich der Gasfernleitung seitliche Schubkräfte. Damit diese Auswirkungen in Bezug auf die GVS-Anlagen beurteilt werden können, ist es notwendig, die Gasfernleitung vor Beginn der Schüttungen an einzelnen Punkten freizulegen und auf der Gasfernleitung Markierungspunkte anzubringen. Diese Punkte werden dann lage- und höhenmäßig eingemessen. Nach Abschluß der Dammschüttungen muß die Gasfernleitung dann an diesen Stellen wieder freigelegt und erneut eingemessen werden. Sollte sich hierbei herausstellen, daß die Gasfernleitung in ihrer Lage verändert wurde oder Zwangsverformungen erhalten hat, muß diese über den gesamten Bereich der Parallelführung zur Entspannung freigelegt werden.

Diese Maßnahmen wären dann von der Gemeinde Schutterwald zu tragen und der GVS auf Nachweis zu erstatten.

3. Die Überbauung des GVS-Schutzstreifens mit dem neuen landwirtschaftlichen Weg beschränkt sich auf eine Strecke von ca. 70,0 m. Dies bedarf vor Baubeginn einer Regelung in technischer und rechtlicher Hinsicht (Gestattungsvertrag hinsichtlich der Maßnahmen im Schutzstreifenbereich der GVS-Anlagen).

Hierbei ist jedoch zu beachten, daß der landwirtschaftliche Weg erst angelegt werden kann, wenn die Baumaßnahmen am Lärmschutzwall abgeschlossen sind und sich herausgestellt hat, daß die Gasfernleitung nicht zur Entspannung freigelegt werden muß. Sofern dies notwendig ist, kann der landwirtschaftliche Weg erst nach erfolgter Freilegung der Gasfernleitung gebaut werden.

4. Zur Errichtung des Lärmschutzwalles muß die Gasfernleitung mit Schwerlastverkehr überfahren werden. Die Überfahrten hierfür sind in Abstimmung mit der

GVS-Betriebsstelle Weier
Dorfstraße 200
7600 Offenburg-Weier
Telefon 0781/58858
Telefax 0781/58653

festzulegen und gem. dem beigegeführten GVS-Typenblatt 2 mit Baggermatrazen zu sichern.

Hierbei darf die Achse der Gasfernleitung im Falle von Minderüberdeckungen nicht mit Schwerlastverkehr überfahren werden.

5. Die technischen Bedingungen der GVS sind bei sämtlichen Maßnahmen im Nahbereich der unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitung und des parallel dazu verlegten Fernmeldesteuerkabels zwingend zu beachten und einzuhalten.
6. Jegliche Inanspruchnahme und Nutzungsänderung des GVS-Schutzstreifens bedarf der vorherigen schriftlichen Gestattung durch die GVS-Hauptverwaltung in Stuttgart.
7. Im Schutzstreifenbereich der GVS-Anlagen dürfen keine Geländeabtragungen vorgenommen werden. Gegen geringfügige Mehrüberdeckungen bestehen seitens der GVS nach vorheriger Abstimmung keine Einwände.

Die Gasfernleitung hat im Bereich der Baumaßnahmen eine Überdeckung von ca. 1,0 m. Das Fernmeldesteuerkabel hat in der Regel eine Leitungsüberdeckung von 0,60 m bis 0,80 m. Abweichungen hiervon sind jedoch jederzeit möglich.

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan "Lärmschutzwall entlang der BAB A 5", Gemeinde Schutterwald

Zur Abschirmung des neuen Baugebietes "Kreuzschlag II" auf Gemarkung Offenburg sowie dem östlichen Siedlungsrand von Schutterwald sollen beiderseits der A 5 Lärmschutzwälle angelegt werden.

Die Erforderlichkeit sowohl aktiver als auch passiver Lärmschutzmaßnahmen für das Gebiet "Kreuzschlag II" wird in einem im Auftrag der Stadt Offenburg erstellten Gutachten nachgewiesen. Danach sind am westlichen Siedlungsrand ohne Lärmschutzmaßnahmen Beurteilungspegel von tagsüber 61 dB(A) und nachts von 56 dB(A) vorhanden. Am östlichen Siedlungsrand Schutterwald (Schwarzwaldweg) betragen die Beurteilungspegel am Tag 56 dB(A), in der Nacht 51 dB(A). Ausgangspunkt für diese Werte ist die Prognose des Landesamtes für Straßenwesen Baden-Württemberg, die eine Belastung von 80.000 Kraftfahrzeuge/24 h vorgibt.

Die maßgebenden Orientierungswerte der DIN 18005 (Bauleitplanung) liegen bei 55 dB(A) Tagwert und 45 dB(A) Nachtwert.

In einer weiteren Untersuchung wurden verschiedene Abschirmungsarten (Wall, Wand, Steilwall) gegenübergestellt und bewertet. Es stellt sich dabei heraus, daß die Form eines Steilwalls die größte Lärminderung bewirken würde. Auch eine durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung zeigt, daß der Steilwall die umweltverträglichste Form in diesem Fall darstellt. Da es sich bei dieser Form jedoch um die teuerste Lösung handelt, wurde die Anlage eines 7,00 m hohen Walles gewählt. Diese Form wird in Bezug auf die Umweltverträglichkeit ähnlich günstig beurteilt, ist jedoch in Bezug auf die Schallminderung um 2 - 3 dB(A) schlechter. Dieser Umstand soll bei dem Wall auf der Ostseite durch Wegfall des Autobahnparkplatzes und dadurch die Möglichkeit des Heranrückens an die Lärmquelle ausgeglichen werden. Die Walllösung erlaubt auch, zumindest auf der Ostseite, erhebliche Erdaushubmassen aus dem Baugebiet "Kreuzschlag II" zu verwenden und größere Transportwege durch die Stadt zu vermeiden.

Der geplante Lärmschutzwall an der Ostseite beginnt bei der Überführung der L 99 über die Autobahn (Schutterwälder Straße) und hat eine Ausdehnung von ca. 1.200 m nach Norden. An der Westseite beginnt der Wall nördlich der Betriebsumfahrt der BAB-Straßenmeisterei und reicht bis zum nördlich gelegenen BAB-Parkplatz. Die Gesamtlänge beträgt ca. 500 m.

Die Betriebsumfahrt zur Autobahn d.h. die Zu- und Ausfahrt zur Autobahnmeisterei (Ostseite) wird auf die Südseite der Schutterwälder Straße verlegt, um die Übersichtlichkeit der Einmündung sicherzustellen, eine möglichst einfache Wallfüh-

zung zu ermöglichen und die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen gering zu halten. Bei der Wallführung entlang dem Bürgerwaldsee wird die Wallbasis verkleinert, um noch einen Fußweg (Rundumweg See) zwischen Wall und See zu ermöglichen. Da dies zur Verringerung der Höhe führt, muß in diesem Bereich auf der Wallkrone eine Wand von ca. 1,60 m Höhe aufgesetzt werden. Diese Wand soll aus schallabsorbierendem Material erstellt werden.

Der an der BAB befindliche Parkplatz wird mit dem östlichen Lärmschutzwall überplant. Durch das Heranrücken des Lärmschutzwalles an die Fahrbahn in diesem Bereich, wird die Abschirmwirkung um ca. 2 - 3 dB(A) erhöht. Ein Ersatz für den entfallenden Autobahnparkplatz wird durch Vergrößerung und entsprechenden Ausbau des Parkplatzes Griesheim/Weier geschaffen.

Die Lage der Lärmschutzwälle wurde mit dem Landesamt für Straßenwesen Baden-Württemberg abgesprochen. Ein späterer 6-spuriger Ausbau der A 5 wurde dabei als Vorgabe berücksichtigt.

Die Pegelminderungen durch den Wall betragen für das Baugebiet "Kreuzschlag II" durchschnittlich ca. 5 dB(A), für den östlichen Siedlungsrand Schutterwalds ca. 2 dB(A). Dies bedeutet, daß sowohl im Baugebiet Kreuzschlag als auch im Schutterwälder Baugebiet darüberhinaus auch passive Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden (Lärmschutzfenster Klasse I) vorzusehen sind.

Beide Maßnahmen zusammen ermöglichen im Inneren der Gebäude die Werte der DIN 18005 einzuhalten.

Durch eine optimale Ausbildung des Lärmschutzwalles soll jedoch auch im Außenbereich der Siedlungsgebiete eine verbesserte Aufenthaltsqualität erreicht werden.

Auswirkungen der Maßnahmen:

Bei der beabsichtigten Lösung müssen bei Realisierung des Walles auf der Ostseite ca. 24.000 qm Waldfläche, auf der Westseite ca. 9800 qm Waldfläche gerodet werden.

Zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes, wird durch die Stadt Offenburg und die Gemeinde Schutterwald eine flächengleiche Ersatzaufforstung in Abstimmung mit dem Staatl. Forstamt Offenburg vorgenommen. Die hierfür bereitzustellenden Flächen befinden sich westlich des Stadtteiles Waltersweier im Anschluß an den Stadtwald und nord-östlich von Langhurst im Bereich der Pflanzschule.

Durch eine Bepflanzung der Wälle mit Sträucher und Waldbäumen zweiter Ordnung soll eine Übergangszone zum Stadtwald geschaffen werden, zur Milderung des unvermeidlichen Eingriffs in Natur und Landschaft.

Die Wallschüttung beansprucht auf der Ostseite der A 5 ca. 6.600 qm, auf der Westseite ca. 9.200 qm bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche.

Eine in diesem Bereich die A 5 kreuzende 20 KV-Leitung des EWM ist durch diese Maßnahme betroffen und muß entsprechend erhöht werden.

Insgesamt werden für die Wallschüttungen auf der Ostseite ca. 187.000 cbm auf der Westseite ca. 84.000 cbm Erdmasse erforderlich.

Kosten:

Die Kosten des Lärmschutzes einschließlich Lärmschutzwand und entsprechender Bepflanzung werden auf der Ostseite mit ca. 2,4 Mill. DM veranschlagt, auf der Westseite mit ca. 1,1 Mill. DM. Die Kosten der Verlegung der Betriebsumfahrt sowie der Rekultivierung der aufzuhebenden Zufahrt betragen ca. 570.000,-- DM.

Bei der Ermittlung der Kosten des Lärmschutzwalles wurde dabei die Dammschüttung einschließlich Oberboden als kostenlose Position angenommen.

Schutterwald, den 16.12.1992




Bürgermeister